

# Kinder- und Jugendschutzkonzept

AwA\* - Kollektiv für Awareness-Arbeit

Stand: 15. Mai 2024



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1 <i>AwA* - Kollektiv für Awareness-Arbeit</i> .....	3
1.2 <i>Zweck und Reichweite des Schutzkonzepts</i> .....	4
1.3 <i>Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen</i> .....	5
1.4 <i>Formen der Gewalt</i> .....	6
1.5 <i>Rechtlicher Rahmen</i> .....	8
<b>2. Risikoanalyse</b> .....	<b>9</b>
<b>3. Präventive Maßnahmen</b> .....	<b>9</b>
3.1 <i>Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende und Verhaltensrichtlinien für Personen, die mit der Organisation verbunden sind (Geldgeber_innen, Gremienmitglieder, Freiwillige etc.)</i> .....	9
3.2 <i>Personaleinstellung und Standards für die Personalpolitik der Organisation (Rekrutierung, Anstellung, Weiterbildung)</i> .....	10
3.3 <i>Schutzbeauftragte*r</i> .....	11
3.4 <i>Kommunikationsstandards (Presse, Fundraising etc.)</i> .....	12
3.4.1 <i>Datenschutz und Recht am eigenen Bild</i> .....	12
3.4.2 <i>Interviewen von Kindern und Jugendlichen</i> .....	12
<b>3 Fallmanagement-System</b> .....	<b>13</b>
3.1 <i>Leitlinien für den Krisenfall – Vorgehen im Verdachtsfall</i> .....	16
<b>4 Dokumentation und Weiterentwicklung</b> .....	<b>17</b>
<b>5 Quellenverzeichnis</b> .....	<b>18</b>
<b>6. Anhänge</b> .....	<b>19</b>

# 1. Einleitung

## 1.1 AWA\* - Kollektiv für Awareness-Arbeit

AWA\* ist ein Kollektiv von Frauen, trans, queeren und inter\* Personen aus Wien, die Veranstaltungen betreuen, Bildungsarbeit umsetzen, Konzepte schreiben sowie Räume, Gruppen und Institutionen beraten. AWA\* bietet Veranstaltungsbetreuung mit Awareness-Teams an. Das bedeutet: ein Awareness-Team von AWA\* ist vor Ort mit dabei und bietet Gespräche, Unterstützung und Beratung bei Situationen, in denen sich Personen das wünschen. Es geht darum achtsam und aufmerksam für die Grenzen anderer zu sein. Awareness-Arbeit will einen Raum schaffen, in dem sich alle wohlfühlen können.

Ziel unserer Arbeit ist es, uns überflüssig zu machen. Wir wirken für eine Gesellschaft, in der eine achtsamer, solidarischer Umgang zwischen allen Menschen Praxis wird. In der Menschen die Werkzeuge und Handlungsräume haben, um Entscheidungen und Umgang mit Konflikten achtsam und gewaltfrei zu leben. Wir denken, dass ein Weg dorthin mittels Empowerment und emanzipatorischer Arbeit möglich ist.

Hier findest du mehr Infos zu uns: <https://awa-stern.info>

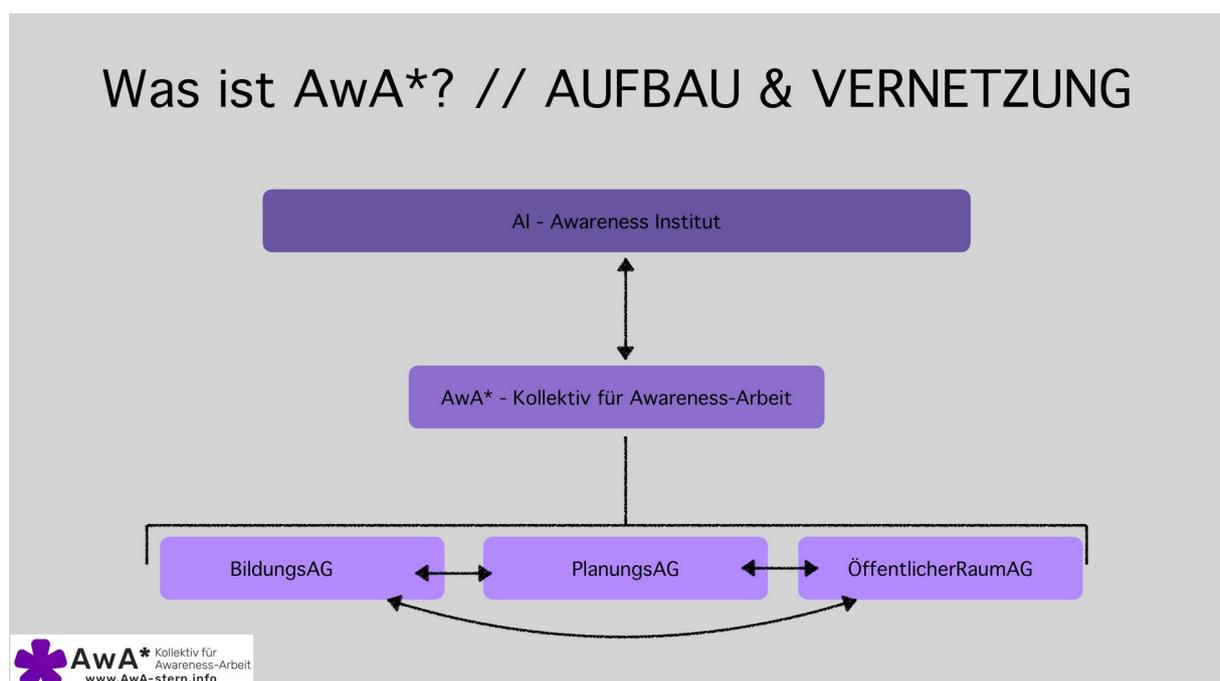
Kontakt & News: über unsere Website und auf social Media:

>>> [https://www.instagram.com/awa\\_stern/](https://www.instagram.com/awa_stern/)

>>> <https://www.facebook.com/awastern>

Auch wenn wir einen grundlegend emanzipatorischen Ansatz in unserer Arbeit leben, sind wir alle Menschen und wo Menschen arbeiten da passieren Fehler. Dessen sind wir uns bewusst und haben deshalb dieses Konzept erarbeitet.

Organigramm von AWA\*:



## 1.2 Zweck und Reichweite des Schutzkonzepts

Die Sicherheit und das Wohlergehen junger Menschen sind in der Offenen Jugendarbeit zentrale Anliegen. Unser Schutzkonzept hat das Rahmenschutzkonzept der bOJA (bundesweites Netzwerk offene Jugendarbeit) adaptiert und ist dem Ziel verschrieben, Kinder und Jugendliche in unserer Arbeit besser vor Gewalt zu schützen und ihre Rechte zu wahren.<sup>1</sup> Mit dem Rahmenschutzkonzept erhalten **Mitarbeiter\*innen, Jugendliche, Partner\*innen und Fördergeber\*innen** gültige Definitionen von Gewalt und erfahren, welche Schritte zur Gewaltprävention in der Organisation getroffen werden müssen und auch welche konkreten Standards und Handlungsanleitungen in der Begleitung und Betreuung Jugendlicher nötig sind.

Das Rahmenschutzkonzept dient als **Handlungsanleitung** für die Einrichtungen und beinhaltet Formulare und Leitfäden zur praktischen Umsetzung. Es hat uns als Vorlage für unser vorliegendes Schutzkonzept gedient. Die einzelnen Teile des Schutzkonzepts orientieren sich an Keeping Children Safe sowie Kindernothilfe e.V.<sup>2</sup> und an der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich.

Die Sicherheit schutzbedürftiger Personen („Safeguarding“) ist in der Offenen Jugendarbeit ein zentrales Anliegen. Wir orientieren uns an den folgenden, international akzeptierten Mindeststandards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, welche auf den Konzepten von „Keeping Children Safe“ basieren.<sup>3</sup> Diese Organisation setzt ihren Schwerpunkt auf Entwicklung und Umsetzung von Safeguarding/Child Protection Standards. Diese Standards gliedern sich in vier Kategorien: Policy, Personen, Verfahren und Verantwortlichkeit.

### POLICY

#### *Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit*

- verfügen über ein schriftliches Schutzkonzept, in dem sie verbindlich beschreiben, in welcher Weise sie Kinder und Jugendliche vor Schäden schützen und bei etwaigen Fällen von Gewalt/ sexualisierter Gewalt reagieren.
- kommunizieren entschieden eine Nulltoleranz betreffend jede Form von Misshandlung.
- verpflichten sich, eine Person an der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu hindern, wenn diese ein nicht hinnehmbares Risiko darstellt.

### PERSONEN

#### *Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit*

---

<sup>1</sup> Vgl.: <https://www.boja.at/schutzkonzept-in-der-oja>

<sup>2</sup> [https://www.kindernothilfe.de/kinderschutz\\_policy](https://www.kindernothilfe.de/kinderschutz_policy)

<sup>3</sup> [www.keepingchildrensafe.org.uk](http://www.keepingchildrensafe.org.uk)

- formulieren und erläutern ihren Beschäftigten (Angestellten, Freiwilligen, Praktikant\_innen, Ehrenamtlichen) sowie sonstigen Beteiligten gegenüber präzise Verantwortlichkeiten und Erwartungen und unterstützen sie bei deren Einhaltung.
- bieten für die Beschäftigten Schulungen zum Thema Prävention an.
- verfügen über einen Verhaltenskodex zum Thema Prävention/Safeguarding.
- verfügen über fundierte Prüfprozesse in Einstellungsverfahren.
- integrieren in den Arbeitsverträgen Bestimmungen zur Entlassung, Suspendierung oder Versetzung für alle Beschäftigten, die den Kodex zur Prävention verletzen.

## VERFAHREN

### *Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit*

- sorgen durch organisationsweit eingesetzte Präventionsmaßnahmen für ein sicheres Umfeld.
- verfügen über Verfahrensabläufe, die es den Beschäftigten, den jugendlichen Nutzer\_innen, sowie anderen Beteiligten ermöglichen, Fälle von Missbrauch zu melden und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- nehmen eine Risikobewertung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor.

## VERANTWORTLICHKEIT

### *Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit*

- überwachen und überprüfen ihre Schutzmaßnahmen regelmäßig (mindestens alle drei Jahre).
- verfügen über eine\*n interne Schutzbeauftragte\*n.
- verfügen über Führungsmechanismen (wie ein zentrales Vorstandsmitglied für den Bereich Schutz von Kindern und Jugendlichen), um ihr Schutzkonzept umzusetzen und zu überprüfen.

Dieses vorliegende Schutzkonzept wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Settings der Arbeit von AWA\* geachtet werden und sie vor jeglichen Formen von Gewalt geschützt sind. Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung der Beschäftigten, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sind Leitlinien, wie die Beschäftigten im Verdachtsfall vorgehen sollen.

Auch dienen die Standards dem Schutz der Beschäftigten. Im Falle eines Verdachts soll ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen gesetzt, welche die Reputation der Person wiederherstellen (vgl. Kapitel Fall-Management).

## 1.3 Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Gewalt verletzt die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichsten Formen und

Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Einerseits kann sie durch Erwachsene erfolgen, aber auch durch Jugendliche untereinander. Sie kann sich im Internet beziehungsweise in den Sozialen Medien manifestieren oder über das Internet angebahnt werden (zum Beispiel Grooming). Sie schließt auch Gewalt von Jugendlichen an sich selbst (zum Beispiel Selbstverletzung) mit ein.

Vielfach sind Kinder und Jugendliche mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen (Kinderhandel) und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von jungen Menschen, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller beziehungsweise institutioneller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche führen. Das Schutzkonzept Offene Jugendarbeit in Österreich verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch dem Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und dem Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.<sup>4</sup>

## 1.4 Formen der Gewalt

### Körperliche Gewalt

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

### Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Dazu gehören die Verleitung zu beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich ebenso manifestieren durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen.

### Psychische Gewalt

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, [www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC); Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zum Beispiel auf [www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/](http://www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/), <https://www.saferinternet.at/themen/cyber-mobbing/>

Darunter fallen Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflugschäftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

### Vernachlässigung

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

### „Schädliche Praktiken“

Diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

### Kinderhandel

Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern und Jugendlichen nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ des/der Jugendlichen in die Ausbeutung ist irrelevant.<sup>5</sup>

### Strukturelle Gewalt<sup>6</sup>

Sie geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. So äußert sie sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten oder Lebensformen.

### Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu auch die Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (BMFJ/Task Force gegen Menschenhandel, 2016), [https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Handlungsorientierungen\\_zur\\_Identifizierung\\_und\\_zum\\_Umgang\\_mit\\_potenziel....pdf](https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Handlungsorientierungen_zur_Identifizierung_und_zum_Umgang_mit_potenziel....pdf) und [www.keepingchildrensafe.global/](http://www.keepingchildrensafe.global/) Zugriff: 30.1.2021 von Kinderhandel (BMFJ/Task Force #gegen Menschenhandel, 2016), <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderhandel-in-oesterreich>

<sup>6</sup> Siehe: [https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle\\_gewalt.php](https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php)

Kinder und Jugendliche, insbesondere LGBTQI+ Personen, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.

## 1.5 Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- ABGB § 137, Gewaltverbot; ABGB § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive §37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gefährden - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

## 2. Risikoanalyse

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen, ist es wichtig, eine Risikoanalyse durchzuführen. Träger der Offenen Jugendarbeit sind aufgefordert, a) eine strukturelle Risikoanalyse sowie b) eine fortlaufende Risikoabschätzung für alle Angebote in der Organisation durchzuführen. Die strukturelle Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Entwicklung beziehungsweise in weiterer Folge auch die Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen.

Beschäftigte in der Offenen Jugendarbeit haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, was einem direkten Risiko entspricht. Des Weiteren ergeben sich indirekte Risiken für Kinder und Jugendliche zum Beispiel durch Kommunikation und mediale Darstellungen beziehungsweise Informationen. Die Risikoanalyse wurde von AWA\* vor Inkrafttreten des Schutzkonzepts durchgeführt. Die Strukturelle Risikoanalyse wird mit jeder Evaluierung des Schutzkonzepts wiederholt beziehungsweise aktualisiert.

AWA\* verpflichtet sich, für alle neuen Projekte und Aktivitäten eine Risikoanalyse durchzuführen sowie entsprechende Maßnahmen der Risikominimierung zu setzen. Eine Anleitung zur Risikoabschätzung findet sich unter:  
[https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4\\_Download\\_boJA\\_2\\_Vorlage%20Risikoabschaetzung.pdf](https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_boJA_2_Vorlage%20Risikoabschaetzung.pdf)

**Die Risikoanalyse für AWA\* findet sich im Anhang dieses Dokuments.**

## 3. Präventive Maßnahmen<sup>7</sup>

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen unseres Schutzkonzeptes bestehen aus

- dem Verhaltenskodex, den Standards für die Einstellung beziehungsweise Beauftragung von Mitarbeiter\_innen und Freiwilligen sowie für deren Fortbildung,
- den Standards für Kooperation und Kommunikation und einem transparenten Fallmanagementsystem sowie
- Benennung einer/eines Schutz- beauftragten.

### 3.1 Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende und Verhaltensrichtlinien für Personen, die mit der Organisation verbunden sind (Geldgeber\_innen, Gremienmitglieder, Freiwillige etc.)

Alle Personen, die für AWA\* tätig sind, beziehungsweise von AWA\* beauftragt werden, unterzeichnen den „Verhaltenskodex Kinderschutz der Offenen Jugendarbeit in Österreich“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder, Jugendliche und

---

<sup>7</sup> Diese orientieren sich an den internationalen Standards von KCS (Keeping Children Safe), [www.keepingchildrensafe.org.uk](http://www.keepingchildrensafe.org.uk).

andere vulnerable Personen beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, Honorarkräfte, extern Beauftragte sowie ehrenamtlich Tätige (z.B. Freiwillige, Praktikant\*innen, Personen im Vorstand).

Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der\*die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, welches für Kinder und Jugendliche sicher ist. Jede\*r in der Organisation Tätige ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Teil des Aufnahmeprozederes für eine Mitarbeit in der Organisation.

Der Verhaltenskodex regelt, was eine Person der Organisation tun muss, wenn das Handeln einer Kolleg\*in in deren Arbeitsumfeld nicht dem Kindeswohl entspricht: allgemein gesagt sind Personen dazu verpflichtet das der Person gegenüber anzusprechen, sich dafür einsetzen dass sich dieses Verhalten ändert, und es gemäß dem Fallprozedere melden.

### 3.2 Personaleinstellung und Standards für die Personalpolitik der Organisation (Rekrutierung, Anstellung, Weiterbildung)<sup>8</sup>

Alle Beschäftigten von AWA\* – Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit, Betreuer\*innen, sonstige Beschäftigte, Freiwillige, sowie ehrenamtlich Tätige (z.B. im Vorstand) werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Ausschreibungen für Jobs enthalten einen Hinweis auf das Schutzkonzept von AWA\*. Im Zuge des Einstellungs- beziehungsweise Auswahlverfahrens werden Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im persönlichen Interview beziehungsweise Auswahlgespräch erörtert. Bereits im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber\*innen auf das Schutzkonzept von AWA\* hingewiesen. Die Identifikation mit dem Schutzkonzept sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung. Bei der Aufnahme der Beschäftigten sowie bei Vereinbarungen mit Freiwilligen und extern/freiberuflich Tätigen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen thematisiert. Ein so genanntes „erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis“<sup>9</sup> ist vorzulegen, sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen vorsieht. Alle Beschäftigten werden über das Schutzkonzept von AWA\* in einem persönlichen Gespräch informiert.

---

<sup>8</sup> Siehe Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen:

[https://www.gewaltinfo.at/themen/2011\\_11/leitfaden.php](https://www.gewaltinfo.at/themen/2011_11/leitfaden.php) sowie Leitfaden Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit, [http://www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2020/02/Schutzkonzept\\_2020\\_screen\\_2.pdf](http://www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2020/02/Schutzkonzept_2020_screen_2.pdf)

<sup>9</sup> in Österreich ist das die Strafregisterbescheinigung oder die spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“: [https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/strafregister/Seite.300020.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafregister/Seite.300020.html)

Für die Einstellung von neuen Mitarbeitenden im Projekt Awareness im öffentlichen Raum gibt es folgende Mindeststandards:

- Teilnahme an einem 16h Erste-Hilfe-Kurs
- Teilnahme an der Einschulungsphase (24h)
- Personen brauchen für die Tätigkeit Vorerfahrung in:
  - Veranstaltungskontext / Clubkultur-Arbeit (Bar und Gastronomie, Security, Organisation und Betreuung von Veranstaltungen)
  - Streetwork – sozialarbeiterische Ausbildung sowie Praxis
  - Pädagogische Ausbildungen sowie Praxis, Erfahrungen mit Vermittlungsarbeit (z.B.: Lebens- und Sozialberatung)
  - Praktische Erfahrung in der Awareness-Arbeit
  - Spätestens bei Arbeitsvertragsunterzeichnung braucht es zudem die Vorlage von einem aktuellen Strafregisterauszug (Standard in der Jugend und Sozialarbeit).

Die Organisation trägt dafür Sorge, dass alle Beschäftigten Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und das Erkennen von Signalen haben und dass die Beschäftigten Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können. Dazu werden Informationsveranstaltungen und Schulungen für den angesprochenen Kreis der Mitarbeitenden angeboten. Jede Organisation sollte ein sexualpädagogisches Konzept aufweisen können.

Jede mitarbeitende Person, die in einem Bereich arbeitet, in dem sie mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, muss eine Strafregisterbescheinigung vorlegen. Diese darf maximal ein Jahr alt sein. Im Falle eines Umzugs innerhalb des letzten Jahres müssen die Strafregisterbescheinigungen aller Länder, in denen die Person wohnhaft war, vorgelegt werden.

### 3.3 Schutzbeauftragte\*r

Die Organisation beauftragt zwei Ansprechpersonen, die die Rolle der Schutzbeauftragten und der Stellvertretenden Schutzbeauftragten übernehmen. Zentrale Aufgaben der Schutzbeauftragten sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts
- Durchführung der Risikoanalyse/n
- Monitoring und jährlicher interner Bericht an die Leitung/Geschäftsführung bzw. in den Mitgliederversammlungen
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen

## 3.4 Kommunikationsstandards (Presse, Fundraising etc.)<sup>10</sup>

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (sozialen) Medien berücksichtigt AWA\* die Standards des Schutzkonzepts, wahrt die Würde der Kinder und Jugendlichen und schützt deren Identität. AWA\* informiert dabei über die Richtlinien für die Berichterstattung, inklusive spezieller Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche, bzw. führt gegebenenfalls auch persönliche Briefings für Journalist\*innen durch. AWA\* verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen (siehe Kapitel „Datenschutz und Recht am eigenen Bild“).

### 3.4.1 Datenschutz und Recht am eigenen Bild

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern und Jugendlichen, die in Materialien (z.B. Jahresberichten, Projektberichten, Medienarbeit) der Organisation verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung, werden die Standards der DSGVO eingehalten (ausführliche Informationen bietet der Leitfaden zur DSGVO für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit<sup>11</sup>). Wenn die minderjährige Person unter 14 Jahre alt ist, ist zwingend die Einwilligung der obsorgeberechtigten Personen nötig. Wenn die minderjährige Person über 14 Jahre alt ist, ist die schriftliche Einwilligung des\*der Jugendlichen ausreichend, die Zustimmung der\*des Obsorgeberechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich.

Auch bei Kindern unter 14 Jahren ist eine schriftliche Einwilligung des Kindes selbst einzuholen. Kinder beziehungsweise Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie die Informationen oder das Bild / der Film verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen. Sie müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information oder dem Bild / Film geteilt wird.

### 3.4.2 Interviewen von Kindern und Jugendlichen<sup>12</sup>

Im Zuge von speziellen Projekten oder Teilhabeaktivitäten in der Kommune kann es zu Befragungen und Interviews mit Kindern und Jugendlichen kommen. Diese Befragungen erfordern gewisse Fähigkeiten, die die Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit aufgrund ihrer Qualifikationen in Sozialer Arbeit mitbringen. Die folgenden Grundprinzipien stellen sicher, dass die Würde und Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet werden.

---

<sup>10</sup> Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International.

<sup>11</sup> Leitfaden zur DSGVO für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit:  
[https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-02/boJA-Leitfaden\\_Digitale\\_Jugendarbeit\\_final.pdf](https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-02/boJA-Leitfaden_Digitale_Jugendarbeit_final.pdf)

<sup>12</sup> Vgl. Eurochild Child Protection Policy.

Einwilligung nach Aufklärung: Bevor das Kind bzw. der/ die Jugendliche einwilligt, das Interview durchzuführen, muss ausreichend über das Ziel und die geplanten Themen des Interviews aufgeklärt werden, sowie sein\* ihr Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Die interviewende Person sollte zu Beginn des Interviews das Verständnis des Kindes für sein Einverständnis überprüfen.

Bereitstellung von Unterstützung: Während des Interviews sollte eine zusätzliche Person anwesend sein. Wenn möglich, sollte die Wahl bestehen, wer während des Interviews zusätzlich unterstützt.

Das Recht Nein zu sagen: Vor dem Beginn des Interviews ist klarzustellen, dass das Kind bzw. die\*der Jugendliche nur sprechen muss, wenn sie\*er sich wohlfühlt, und dass sie\*er jederzeit die Zustimmung beenden und zurückziehen kann.

Geschlecht und Gender: Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen. Zum Beispiel, ob es angenehmer wäre, mit einer weiblich gelesenen oder queeren Person zu sprechen. Bei der Entscheidung, welche Themen diskutiert werden können, sollte wenn möglich Gender berücksichtigt werden.

Zustimmung zur Aufzeichnung: Wenn das Interview aufgezeichnet wird, muss das Kind bzw. die\*der Jugendliche darauf hingewiesen werden sowie ein schriftliches Einverständnis des Kindes bzw. der\*des Jugendlichen und der\*des Sorgeberechtigten eingeholt werden.

### 3 Fallmanagement-System

Wichtige Aufgaben, die ein Fallmanagement-System erfüllen sollte, sind folgende:

- Schutzbeauftragte\*r festlegen und kommunizieren
- Zugänglichkeit dieser Personen für Kinder und Jugendliche, Mitarbeitende und das Umfeld
- System für Meldung, Anzeige und Verfolgung von Verdachtsfällen mit klarer Festlegung von Verantwortlichkeiten und Kommunikationsprozessen
- Schutzsystem für betroffene Kinder und Jugendliche

Generell sollen alle Mitarbeitenden nach Situationen / Verdachtsmomenten / Vorfällen ein Gedächtnisprotokoll des Vorgefallenen anfertigen.

Hier ist eine Vorlage:

# ÜBERBLICK MELDE- UND FALLMANAGEMENT PROZEDERE

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation		
<b>Meldung wird unverzüglich an den/die Schutzbeauftragte/n übermittelt</b>		
In <b>ALLEN Fällen</b> führt die/der Schutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die/Der Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.		
<b>Wer meldet einen Verdacht?</b>		
Mitarbeiter_in hat einen Verdacht	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an	Die Organisation wird von Dritten über einen Verdacht informiert
<b>A) Interner Verdachtsfall in der Organisation</b>		<b>B) Externer Verdachtsfall</b>
Verdacht betrifft Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, zum Beispiel: Mitarbeitende, Freiwillige, Leitungsteam, Vorstand des Vereins		Verdacht bezieht sich auf Personen/ Organisationen/Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Organisation liegen
<b>Verdacht erhärtet</b>	<b>Verdacht entkräftet</b>	<b>Gespräch mit der/dem Schutzbeauftragten beziehungsweise der Leitung der Organisation</b>
Suspendierung des/der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	Hilfe für das Kind sicherstellen • an kompetente Stelle übergeben (Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe) • Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe
<b>a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz</b> > Gespräch mit dem/der Beschäftigten		
<b>b) Bei strafrechtlicher Relevanz</b> • Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe • Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft		

Sollte ein Verdachtsfall in der Organisation bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- das Handlungsschema für den Verdachts- beziehungsweise Krisenfall
- Zuständigkeit der\*des Schutzbeauftragten
- Prüfung und Abklärung des Falls durch die\*den Schutzbeauftragte\*n gemeinsam mit der Leitung
- Meldeformular
- Beschwerdemanagement
- Information über das Beschwerdemanagement für Beschäftigte, Kooperationspartner\*innen, externe Dienstleister\*innen, etc.

- Information über das Beschwerdemanagement in kind- bzw. jugendgerechter Form und Sprache

Die Organisation geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen für die Organisation dar und soll den Informationsfluss zwischen den Akteur\*innen sicherstellen.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des jungen Menschen.

Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden abzuwenden. Das Fallmanagement-System ist allen Beschäftigten sowie den Freiwilligen und sonstigen Dienstleister\*innen bekannt. Ferner sind alle Kooperationspartner\*innen über die Abläufe dieses Systems informiert. Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität. Dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

Für Organisationen der Offenen Jugendarbeit besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitteilungspflicht trifft immer die Einrichtung, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbständig ausüben. Die Mitteilungspflicht und die Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind österreichweit einheitlich geregelt.<sup>13</sup>

Welche Person konkret die Mitteilung zu erstatten hat, ist nach den organisationsinternen Dienstvorschriften und Kommunikationsregeln zu beurteilen: Es ist jedoch ratsam, die/den Schutzbeauftragte/n damit zu betrauen, die/der das weitere Prozedere mit der Leitung bespricht. Es ist möglich und meist empfehlenswert, sich bei einer Anzeige vorher darüber zu informieren, welche Folgen und behördlichen Schritte sie nach sich zieht, damit man gut abwägen kann, ob man sie einbringt. Dies kann man beispielsweise bei den Kinderschutzzentren<sup>14</sup> machen.

Bis zur Klärung der Vorwürfe wird die in Verdacht geratene Person von der Tätigkeit freigestellt. Die Abklärungen sind gemäß Datenschutzrichtlinien sowie auf der Basis eines fairen Verfahrens durchzuführen. Die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen werden notwendigerweise nach organisationsinternen und -externen Personen differenziert.

---

<sup>13</sup> Infos und Meldeblatt unter: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht>

<sup>14</sup> [www.oe-kinderschutzzentren.at](http://www.oe-kinderschutzzentren.at)

Eine Freistellung bedeutet, dass die Person bis zur abschließenden Klärung der Vorwürfe im Büro oder im Home-Office bei Bürotätigkeiten arbeitet und nicht mehr ihrer bisherigen Tätigkeit nachgeht.

### 3.1 Leitlinien für den Krisenfall – Vorgehen im Verdachtsfall

Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die\* der Schutzbeauftragte der Organisation. Diese\*r führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Organisation konfrontiert werden kann:

- Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für die Organisation Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben, wie zum Beispiel externe Trainer\*innen, Freiwillige, etc.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, die Nutzer\*innen ihrer Einrichtung sind und in ihre unmittelbare Zuständigkeit fallen.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung ihrer Organisation liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie oder Schule.

Unter <https://wolke.clubkultur.org/s/8WnWt7WkGgpR5N7> finden sich:

Eine Checkliste für den Verdachtsfall, der Ablauf bei Verdacht auf Missbrauch, ein Überblick zum Fallmanagement-Prozedere, das interne Meldeformular zur Meldung an die\*den Schutzbeauftragte\*n, sowie die Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe.

Für das Beschwerdemanagement (und die Evaluation dessen) sind folgende Fragen richtungsweisend:

- Wie kann sichergestellt werden, dass Beschwerden genannt werden können (von allen potentiell Betroffenen: Kinder und Jugendliche, Mitarbeiter\*innen, Familien, Externe, etc.)?
- Wie kann man das schaffen, dass sich alle diese Gruppen möglichst leicht mit einer Beschwerde an jemanden wenden können (ein wichtiger Teil der Gewaltschutzprävention dass das möglichst klar und transparent ist)?
- Möglichkeiten der Beschwerdeäußerung etablieren und in Zukunft ausbauen: Feedbackbögen, Büro, Homepage, anonymer elektronischer Briefkasten etc.

## 4 Dokumentation und Weiterentwicklung

AWA\* überprüft die Umsetzung des Schutzkonzepts regelmäßig. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen:

- Die\* der Schutzbeauftragte berichtet einmal pro Jahr über Fortschritte an die Leitung sowie bei einem Koordinationstreffendie.
- Gegebenenfalls findet eine jährliche Umfrage unter den Beschäftigten statt, wie die Standards des Schutzkonzepts umgesetzt werden, wie effektiv sie sind und welche Verbesserungen erforderlich sind.

Darüber hinaus tauscht sich die Leitung und die\* der Schutzbeauftragte regelmäßig über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus. Die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen. Ziel ist es, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Schutz-Systems für Kinder und Jugendliche zu erwirken. Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess der Organisation und innerhalb der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Falls erforderlich, werden die Schutzstandards oder Meldeverfahren entsprechend angepasst. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der\* des Schutzbeauftragten. Der Leitung ist ein jährlicher Statusbericht vorzulegen. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz sichergestellt. Alle drei Jahre wird das Schutzkonzept einer internen Überprüfung unterzogen und – falls nötig – überarbeitet. Nach Möglichkeit und abhängig von den finanziellen Ressourcen wird ein\*e externe\*r Expert\*in zur Überprüfung der Richtlinien und Praktiken herangezogen. Unter <https://wolke.clubkultur.org/s/8WnWt7WkGgpR5N7> findet sich eine Checkliste zu Monitoring und Evaluation.

AWA\* achtet auf die Bekanntmachung ihrer Schutzkonzepte und kommuniziert diese an die jeweiligen Dialoggruppen (z.B. jugendliche Nutzer\*innen, Kommune, Fördergeber\*innen).

## 5 Quellenverzeichnis

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V: Arbeitshilfe Kin- der- und Jugendschutz in Einrichtungen - Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutio- nen, Berlin, 2. Auflage, 2016,  
[http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publika- tionen/doc/kinder-und- jugendschutz-in-einrichtungen-2016\\_web.pdf](http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publika- tionen/doc/kinder-und- jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf), Zugriff: 22.11.2020

Keeping Children Safe (KCS), [www.keepingchildrensafe.org.uk](http://www.keepingchildrensafe.org.uk), Zugriff: 22.11.2020

Leitfaden Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit, [http://www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2020/02/Schutzkonzept\\_2020\\_screen\\_2.pdf](http://www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2020/02/Schutzkonzept_2020_screen_2.pdf), Zugriff: 22.11.2020 | Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen,  
[https://www.kija-ooe.at/Mediendateien/Leit- faden\\_fuer\\_gewaltfreie\\_Lebensraeume\\_.pdf](https://www.kija-ooe.at/Mediendateien/Leit- faden_fuer_gewaltfreie_Lebensraeume_.pdf), Zugriff: 22.11.2020 | [https://www.frauen-fami- lien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:76767e61- efea-41f6-b401-174869aab9dd/leitfaden\\_gewalt- freie\\_einrichtungen.pdf](https://www.frauen-fami- lien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:76767e61- efea-41f6-b401-174869aab9dd/leitfaden_gewalt- freie_einrichtungen.pdf), Zugriff: 22.11.2020

SOS Kinderdorf International, Child Protection Policy | <https://www.sos- childrensvillages.org/getmedia/c490b303-02b4-4b17-9434-07c09d771921/ChildProtection- Policy-eng.pdf>, Zugriff: 22.11.2020

UBSKM, Koordinationsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes- missbrauchs (Hrg.), 2013: Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Be- richt mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013, Berlin.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundes- republik Deutschland, Allgemeiner Überblick Schutzkonzepte, <https://beauftragter- missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte>, Zugriff: 22.11.2020 | <https://www.kein-raum- fuer-missbrauch.de/initiative>, Zugriff: 22.11.2020

UNICEF, Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2014): Kinderschutz und Aufsichtspflicht in unse- rer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen | <https://www.unicef.de/blob/55374/4a0510b4f33b- 53455165233d4eab5b5e/kinderschutz- und-aufsichtspflicht-pdf-data.pdf>, Zugriff: 22.11.2020

VENRO, [www.kindesschutz.venro.org](http://www.kindesschutz.venro.org), Zugriff: 22.11.2020

Risikoanalyse, Beispiele: Paritätische Kommission, Hamburg: Leitfaden zur Erstellung einer ein- richtungsspezifischen Risikoanalyse, Zugriff: 22.11.2020 | [http://www.paritaet- hamburg.de/fileadmin/FBBE/\\_\\_\\_Leitfragen\\_zur\\_Erstellung\\_einer\\_Risikoanalyse.pdf](http://www.paritaet- hamburg.de/fileadmin/FBBE/___Leitfragen_zur_Erstellung_einer_Risikoanalyse.pdf)

EKD, Evangelische Kirche Deutschland, Anlage II / II. Checkliste zur Unterstützung einer Risi- koanalyse (1), [http://archiv.ekd.de/download/20140904\\_anlage\\_ii.pdf](http://archiv.ekd.de/download/20140904_anlage_ii.pdf), Zugriff: 22.11.2020

Sonstige, relevante Links: CRIN – Child Rights International Network:  
<https://www.crin.org/en/home/rights/themes/violence/un-study/forms-violence>, Zugriff:  
22.11.2020

## 6. Anhänge

### Risikoanalyse